

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 11. Juli 2021 09:30
An: newsletter@burhoff.de
Betreff: RVG-Newsletter 8/2021: 14 neuere RVG-Entscheidungen online

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 11.07.2021

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

ich berichte dann heute über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de:

In den letzten Wochen sind folgende 14 gebührenrechtliche Entscheidungen auf der Homepage eingestellt worden:

**Gebühren-/Kostenfragen - Allgemeines
Kostenerstattung, Abtretung
LG Braunschweig, Beschl. v. 08.06.2021 - 2b Qs 160/21**

Zur rechtswirksamen Abtretung der Kostenerstattungsforderung des Freigesprochenen an den Verteidiger.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2255.htm>

**Gebühren-/Kostenfragen - Rechtsmittel
(Nicht-)Abhilfeentscheidung ohne Abhilfebefugnis, sofortige Beschwerde
OLG Hamm, Beschl. v. 10.06.2021 – Ws 85/21, Ws 104/21 (4 Ws 85/21, 4 Ws 104/21)**

1. Gänzliche Unwirksamkeit einer richterlichen Entscheidung kommt allenfalls in seltenen Ausnahmefällen in Betracht. Ein solcher Ausnahmefall ist dann anzuerkennen, wenn das Ausmaß und das Gewicht der Fehlerhaftigkeit für die Rechtsgemeinschaft geradezu unerträglich wären, weil die Entscheidung ihrerseits dem Geist der Strafprozessordnung und wesentlichen Prinzipien der rechtsstaatlichen Ordnung krass widerspricht. Zusätzlich muss die schwerwiegende Fehlerhaftigkeit offenkundig sein.
2. Die Unzuständigkeit des Entscheidungsträgers ist regelmäßig kein zur Nichtigkeit der Entscheidung führender, sondern nur die Rechtswidrigkeit begründender Fehler. Das gilt auch in dem Fall, in dem ein zum Treffen einer (Nicht-)Abhilfeentscheidung nicht befugtes Gericht eine solche Entscheidung trifft.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2262.htm>

**§ 5
Abwickler, eigene Kanzlei, Vergütung nach § 5 RVG
LG Lübeck, Beschl. v. 22.06.2021 – 7 T 280/21**

Wird ein ehemaliger Rechtsanwalt zum Abwickler seiner eigenen Kanzlei bestellt und wird dieser ehemalige Rechtsanwalt in einem Rechtsstreit durch den Abwickler vertreten, fällt keine anwaltliche Vergütung an, die der Prozessgegner im Unterliegensfall zu erstatten hätte. Insbesondere kommt eine Vergütung über § 5 RVG, berechnet nach dem RVG, nicht in Betracht.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2265.htm>

§ 14 – Strafverfahren

Rahmengebühren, Bemessung

OLG Hamm, Beschl. v. 10.06.2021 – Ws 85/21, Ws 104/21 (4 Ws 85/21, 4 Ws 104/21)

Zur Bemessung der anwaltlichen Rahmengebühren.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2263.htm>

§ 14 – Bußgeldverfahren

Rahmengebühren, Bußgeldverfahren, Schwierigkeit

LG Braunschweig, Beschl. v. 2b Qs 160/21

Die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit ist unterdurchschnittlich, wenn im Ordnungswidrigkeitsverfahren inhaltlich lediglich zu klären war, ob der gemeinsame Aufenthalt von drei Personen in einem privaten Pkw einen Aufenthalt im öffentlichen Raum darstellt.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2256.htm>

§ 14 – Bußgeldverfahren

Bußgeldverfahren, Mittelgebühr, Terminsgebühr

AG Leer, Beschl. v. 3.5.2021 - 111 OWi 174/20

Der Ansatz der Mittelgebühr für die Terminsgebühr (nach Nr. 5110 VV RVG) ist jedenfalls dann nicht als unbillig, wenn der Verteidiger eine 30-minütige Hauptverhandlung wegen eines Rotlichtverstoßes aufwendig vorbereitet hat.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2257.htm>

§ 51

Pauschgebühr, besonderer Umfang, besondere Schwierigkeit

OLG Dresden, Beschl. v. 01.07.2021 - 6 (S) AR 8/21

Die Teilnahme an 80 Sitzungstagen in einem Zeitraum von annähernd zwei Jahren führt noch nicht zur Zuerkennung eines Pauschgebühr.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2269.htm>

Vorbem. 4.1 Abs. 3 VV

Längenzuschlag, Länge einer Stunde

OLG Schleswig, Beschl. v. 25.06.2021 - 1 Ws 106/21

Beendet ist eine Stunde in dem Moment, in dem die Uhr auf die nächste volle Stunde springt.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2267.htm>

Nr. 4100 VV

Grundgebühr, Rechtsfall

OLG Hamm, Beschl. v. 10.06.2021 – Ws 85/21, Ws 104/21 (4 Ws 85/21, 4 Ws 104/21)

Zum Begriff des Rechtsfalls.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2264.htm>

Nr. 4100 VV

Kostenerstattung, Differenztheorie, Abgrenzung Grund-/Verfahrensgebühr

AG Mühlhausen, Beschl. v. 10.05.2021 - Gs 964/20

Da mit Übernahme des Mandats die Grund- und Verfahrensgebühr nahezu zeitgleich entstehen, kann man die Tätigkeit für die Einlegung einer Beschwerde gegen einen § 111a Beschluss nicht nur der Verfahrensgebühr gebührenerhöhend zurechnen, wenn bei Übernahme des Mandats der Beschluss bereits erlassen und damit der Beschwerdegegenstand auch schon ein wichtiger Bestandteil bei der Einarbeitung in das Verfahren war.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2259.htm>

Nr. 4102 VV**Vernehmungsterminsgebühr, Anwesenheit des Rechtsanwalts, Videovernehmung
LG Osnabrück, Beschl. v. 17.06.2021 - 2 Qs 34/21**

Die Vernehmungsterminsgebühr Nr. 4102 Nr. 1 VV RVG entsteht auch dann, wenn sich der Rechtsanwalt bei dem Vernehmungstermin in einem Nebenraum, in dem eine Videoübertragung der Vernehmung gezeigt wurde, zumindest - zeitweise - zum Ende der Vernehmung hin -anwesend war.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2260.htm>

Nr. 4124 VV**Berufung, Verfahrensgebühr, Prüfung Rücknahme
AG Halle, Beschl. v. 16.06.2021 - 322 Ds 370 Js 16649/20**

Die Verfahrensgebühr entsteht nicht erst durch die Berufungsbegründung, sondern bereits durch die anwaltliche Prüfung und Beratung, ob und gegebenenfalls mit welchen Anträgen die – häufig aus Zeitgründen zunächst nur zur Fristwahrung eingelegte – Berufung begründet und weiter durchgeführt werden soll; wird die Berufung nicht begründet und im Einverständnis des Mandanten zurückgenommen, fehlt es zwar an "einer anwaltlichen Kerntätigkeit im Rechtsmittelverfahren", jedoch ohne dass dadurch die bereits entstandene Verfahrensgebühr wieder entfiele.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2261.htm>

Nr. 4142 VV**Einziehung, Gegenstandswert, wirtschaftliches Interesse des Angeklagten
BGH, Beschl. v. 09.06.2021 - 5 StR 43/20**

Der Gegenstandswert für die Tätigkeit des Verteidigers im Revisionsverfahren im Hinblick auf eine angeordnete Einziehung des Wertes von Taterträgen bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Interesse des Angeklagten.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2266.htm>

Nr. 5110 VV**Bußgeldverfahren, Mittelgebühr, Terminsgebühr
AG Leer, Beschl. v. 3.5.2021 - 111 OWi 174/20**

Der Ansatz der Mittelgebühr für die Terminsgebühr (nach Nr. 5110 VV RVG) ist jedenfalls dann nicht als unbillig, wenn der Verteidiger eine 30-minütige Hauptverhandlung wegen eines Rotlichtverstößes aufwendig vorbereitet hat.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2258.htm>

Der **Werbeblock** enthält folgende **Hinweise**:

Das "**Gesetz zur Fortentwicklung der StPO u.a.**", über das ich ja schon mehrfach berichtet habe, ist am 30.06.2021 im BGBl. verkündet worden (vgl. BGBl I, S. 2099). Nach Art. 28 des Gesetzes sind die Änderungen in der StPO damit am **01.07.2021 in Kraft**. Auf die wesentlichen Änderungen habe ich ja schon mehrfach hingewiesen. Ich wiederhole noch einmal:

- Es gibt einen neuen § 95a StPO, der eine "heimliche Beschlagnahme" erlaubt.
- In § 99 Abs. 2 StPO ist ein neues "Auskunftsverlangen" eingeführt.
- Durchsuchungen (§ 104 StPO) zur Nachtzeit sind erleichtert/erweitert worden.
- Der Tatbestandskatalog bei der Telefonüberwachung (100a StPO) und der Onlinedurchsuchung (§ 100b StPO) ist erweitert/verschärft worden.
- Als neue Fahndungsmaßnahme wurde ein neuer § 163g StPO eingeführt, der eine "Automatische Kennzeichenerfassung" vorsieht.
- Die Revisionsbegründungsfrist des § 345 StPO ist in Verfahren, in denen die Urteilsabsetzung lange gedauert hat, verlängert worden.

Und: Ich hatte ja auch schon darauf hingewiesen: Zu den Änderungen gibt es ein Ebook von mir, und zwar:

Fortentwicklung der StPO u.a.

Die Änderungen in der StPO 2021 - ein erster Überblick.

Man kann das Ebook natürlich auf meiner HP bestellen, und zwar hier auf der [Bestellseite](#). Preis: 27 EUR.



Und dann der Hinweis auf weitere **Neuerscheinungen 2021**.

Und zwar werden

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2021,**

und

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2021,**

Ende des Jahres neu erscheinen. Natürlich aktualisiert und erneut erweitert, es hat sich in den letzten Jahren ja einiges getan, zuletzt eben das Gesetz zur "Fortentwicklung der StPO". Und: Ich bearbeite "EV" und "HV" nicht mehr allein, sondern in Zukunft mit einem Team, das einen Teil der Bearbeitungen übernommen hat.

Es wird auch wieder ein "**Burhoff-Paket**" geben, das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" bestehen wird, natürlich auch wieder preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - wird neu aufgelegt, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist/wird gegenüber dem früheren Komplettpaket sogar ein wenig niedriger sein.

Das alles kann man - wie immer - vorbestellen. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen. Nach der **Vorbestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher kommen dann nach Erscheinen automatisch, das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket allerdings erst, wenn die "Hauptverhandlung" erschienen ist.



Und dann noch einmal der Hinweis auf die bereits vorliegenden **Neuerscheinungen**:

Ich beginne mit:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist wie geplant am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann "**bestellen**", und zwar auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann automatisch geliefert.



Und als **zweite Neuerscheinung** - ebenfalls am 26. März 2021 erschienen:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Wie immer: Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk **bestellen**, und zwar ebenfalls hier auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Und als dritte "**Neuerscheinung**" noch:

Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des "Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren" hat der Verlag dann das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu aufgelegt. Das besteht aus:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021 und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 5. Aufl. 2020.**

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **34,00 EUR**.

Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf meiner Homepage möglich.**



Aus dem weiteren Programm der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den Messverfahren, der in der 5. Auflage vorliegt. Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Der Preis beträgt für das "1a-Exemplar" im Einzelbezug 104 EUR. Inzwischen werden aber von dem Werk auch schon sog. **Mängelexemplare**, die weitgehend aus Retouren stammen, angeboten. Der Preis beträgt dann nur **78,90 EU**. Zum **Bestellformular** geht es hier.

Zu dem Werk gibt es auch recht gute Rezensionen, die Sie **hier** finden.



Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.



Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene "**Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff**", die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängelexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Mit besten Grüßen

und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor immer noch das Wichtigste

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: newsletter@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de